Gemeinde Rehlingen-Siersburg

Satzung über den Geschützten Landschaftsbestandteil "Schoppachtal" vom 27. November 1997

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz - SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (Amtsbl. S. 346), berichtigt am 12. Mai 1993 (Amtsbl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313), erläßt die Gemeinde Rehlingen-Siersburg folgende Satzung:

§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete, in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg gelegene Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt und dem besonderen Schutz des Saarländischen Naturschutzgesetzes unterstellt.

Der GLB mit der Größe von ca. 15 ha trägt die Bezeichnung "SCHOPPACHTAL".

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Grenzbeschreibung

Das Schutzgebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Fürweiler

Flur 4, Nr. 33, 31, 43, 34/1 sowie ein Teil von Nr. 35 - 2 -

Gemarkung Großhemmersdorf

Flur 3,

Nr. 345/1, 336/1, 327/1, 659/327, 327/2, 558/328, 559/328, 648/327 sowie Teile von Nr. 274/1, 605/276, 604/277.

Flur 4,

Nr. 94/49, 95/49, 142/50, 143/51, 144/52, 145/52, 146/52, 147/53, 148/53, 149/53, 150/54, 151/55, 152/55, 153/57, 154/58, 59/1, 48/1, 141/48, 60, 61, 157/62, 158/62, 159/63, 160/63, 161/64, 162/65, 163/66, 67, 164/68, 165/69, 168/70, 169/70, 170/70.

Flur 9,

Nr. 324, 325, 326, 327, 328, 1916/329, 1917/330, 331, 332, 333, 334, 335, 1187/336, 1188/336, 1800/337, 1801/338, 339, 340, 2264/341, 2265/342, 2266/345, 2267/345, 2268/347, 1818/349, 1819/349, 1820/349, 350, 351, 352, 353, 1514/354, 1802/355, 1803/355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 1256/365, 1257/365, 2294/366, 2295/367, 2296/369, 2297/370, 371, 1433/372, 1434/373, 1435/374, 1436/375, 2323/376, 2330/377, 2331/377, 2325/378, 2248/379, 2246/382, 2247/382, 1443/385, 1444/385, 1283/386, 1284/386, 387, 388, 1467/390, 391, 1563/392, 2326/393 2224/322, 2027/322, 2026/321, 2025/320, 2024/320, 2023/318, 2022/317, 2021/317, 2020/317, 1641/313, 1640/313, 312, 311, 310, 2019/308, 2018/307, 2017/306, 2016/305, 2015/304, 2014/303, 2013/302, 2274/301, 2273/301, 2271/299, 2272/298, 2270/297, 2269/296, 2007/296, 2006/295, 2005/294, 2004/293,1583/293, 2003/292, 1481/291, 2002/291, 2001/290, 2000/289, 1761/290, 1816/287, 1999/288, 286, 1582/285, 1998/285, 1581/285, 1625/283, 1997/284, 282, 1996/282, 1431/281, 1995/281, 1994/280, 1993/279, 1758/278, 1992/277, 1341/277, 1991/276, 1990/275, 2318/275, 2316/275, 2317/273, 2315/272, 2237/268, 2238/268, 1620/268, 1981/258, 1980/256, 257, 1979/256, 267, 266, 265, 264, 263, 262, 261, 260, 259, 255, 254, 253, 1978/252, 1977/252, 1976/251, 584/1, 581/1, 585, 586, 590, 591/1, 1230/593, 2035/619, 2036/620, 619/1, 618, 616/1, 614, 613/1, 2034/611, 1554/611, 609/1, 2031/608, 2030/607, 606/1, 620/1, 622/1, 1975/250, 260/1, 272/1 sowie Teile von Nr. 293/1, 598/1, 601/1.

- 3 -

- (2) Der GLB ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1: 1250 mit roter Randsignatur dargestellt. Satzungstext und Karte werden bei der Gemeinde Rehlingen-Siersburg Abteilung Natur- und Umwelt -, Bahnhofstraße 23, 66780 Rehlingen-Siersburg archivmäßig verwahrt. Eine zweite Ausfertigung befindet sich beim Minister für Umwelt, Energie und Verkehr Oberste Naturschutzbehörde Hardenbergstraße 8, 66119 Saarbrücken. Text und Karte können bei den genannten Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (3) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Aufstellen des amtlichen Schildes "Geschützter Landschaftsbestandteil" gekennzeichnet.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Sicherung und Förderung eines naturnahen Bachtales, das aufgrund seiner Strukturvielfalt, seiner geologisch-morphologischen und kulturhistorischen Besonderheit wesentlich zur Belebung und Pflege des Landschaftsbildes beiträgt. Zahlreiche Kalktuffterrassen und -blöcke im Bachbett, historische Sedimentfallen, eingewachsene, alte Weinund Obstgärten mit gut erhaltenen Trockenmauern sowie das Vorkommen bedrohter Pflanzengesellschaften insbesondere auf einigen kleinen Kalk-Halbtrockenrasenflächen bedingen die Schutzwürdigkeit dieses vielgestaltigen Lebensraumes.

§ 4 Verbote

(1) In dem GLB sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beschädigung, Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. - 4 -

(2) Im Bereich des GLB sind insbesondere verboten:

- Die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen aller Art auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- 2. die Errichtung von Zäunen oder anderen Einfriedungen;
- 3. die Anlage, Verlegung oder wesentliche Veränderung von Straßen, Wegen, Parkplätzen sowie von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen;
- 4. Aufforstungen oder Anpflanzungen von nicht heimischen oder nicht standortgerechten Gehölzen;
- 5. der Umbruch von Grün- und Brachland in Ackerland;
- 6. die Veränderung oder erhebliche Beeinträchtigung des Bachlaufes, wie z. B. Verrohrung, Uferverbau und Aufstau;
- 7. das Einleiten von Abwässern;
- 8. Abbau, Einbringung oder Entnahme von Steinen, Lehm, Sand, Kies und anderen Bodenbestandteilen sowie jede Veränderung der Bodengestalt, insbesondere die Verfüllung von Bodensenken;
- 9. das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt aller Art;
- 10. das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen;
- 11. das Abbrennen von Pflanzenbeständen, insbesondere von Brachen, Hecken und Kalk-Halbtrockenrasen;
- 12. das Pflücken, Ausreißen, Ausgraben und Zerstören von besonders geschützten Pflanzen;
- 13. das Anbringen von Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den besonderen Schutz des Gebietes hinweisen;
- 14. nicht jagdbaren, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu beunruhigen oder zu töten, ihre Brut- und Entwicklungsformen oder ihre Eier oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
- 15. die Verwendung von Düngemitteln (einschließlich organischer), sowie das Einbringen von Klärschlamm, Gülle und Fäkalien;
- 16. die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden o. a. synthetisch hergestellten Mitteln);
- 17. das Befahren und Reiten außerhalb der vorhandenen Wege sowie Hunde frei laufen zu lassen;
- 18. das Einbringen von Pflanzen, Pflanzensamen und Tieren;

- 5 -

- 19. das Beschädigen oder Beseitigen der Kalktuffblöcke, Kalkterrassen, Sedimentfallen und Trockenmauern;
- 20. Kahlschlag oder Rodung des Laubholzbestandes;
- 21. die Beseitigung und Beeinträchtigung der bachbegleitenden Vegetation (Erlen-Eschen-Weidensaum) sowie der Kalk-Halbtrockenrasen;
- 22. die Restauration oder Wiedererrichtung der Trockenmauern außer in der Trockenbauweise.

§ 5 Zulässige Handlungen

Unter Beachtung des § 4 Abs. 1 bleiben zulässig:

- 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher bewirtschafteten Flächen mit folgenden Maßgaben:
 - Dünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; insgesamt darf nur bis zu 40 kg Gesamtstickstoff pro Hektar und Jahr ausgebracht werden. Alternativ ist eine Düngung mit Festmist (bis 100 dt/ha) erlaubt.

 Die Verwendung von Harnstoff, leicht löslichen Phosphaten oder chlorhaltigen Kalidüngern sowie das Ausbringen von Klärschlamm, Gülle und Fäkalien ist untersagt.
- Es werden keine synthetisch hergestellten Pflanzenschutzmittel verwendet; ausgenommen sind von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassene biologische Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffgruppen:

- 6 -

- Pyrethrum
- Metaldehyd
- Schwefel
- Kupfersalze
- Kaliseife
- Pheromone
- Bacillus thuringiensis
- Granuloseviren
- pflanzliche und tierische Öle
- Paraffinöl
- Der Uferraum der Fließgewässer wird auf mindestens 10 m Breite naturnah hewirtschaftet.
- Es erfolgt kein Umbruch von Grün- und Brachland.
- Es werden keine Trockenlegungen vorgenommen.
- 2. die teilweise gärtnerische Nutzung sowie die Nutzung als Obstbaumwiese in den Hangbereichen mit folgenden Maßgaben:
 - Baumscheiben können punktuell gedüngt werden,
 - Obstbäume können bei Schädlingsbefall mit biologischen Mitteln gem. § 5 Nr. 1 behandelt werden.
 - § 4 Abs. 2 Nr. 5, 11 und 12 bleiben unberührt;
- 3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Jagd;
- 4. Arbeiten zur Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen, Einrichtungen und von Gewässern in der Zeit vom 01. Oktober bis 15. Februar; bei Gefahr im Verzug gilt diese Fristbeschränkung nicht.

- 8 -

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg in Kraft.

Rehlingen-Siersburg, den 05.12.1997

Der Bürgermeister

(M. Silvanus)

Die Satzung wurde durch die Oberste Naturschutzbehörde genehmigt.

Saarbrücken, den

- 8 -

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Rehlingen-Siersburg in Kraft.

Rehlingen-Siersburg, den 05.12.1997

Der Bürgermeister

(M. Silvanus)

Die Satzung wurde durch die Oberste Naturschutzbehörde genehmigt.

Saarbrücken, den

